



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/h70.005.05

Merkblattdatum
11/2016

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zur Neueintragung einer Anstalt (Art. 534 – 551 PGR)

1. Allgemeines

Die privatrechtliche Anstalt (Establishment, Etablissement) ist ein **verselbständigtes und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen und anderen Zwecken gewidmetes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit**, für deren Verbindlichkeiten nur das Anstaltsvermögen haftet (Art. 534 Abs. 1 PGR).

Die Anstalt kann stiftungs- oder körperschaftsähnlich ausgestaltet sein. Am häufigsten sind Anstalten, die weder Mitglieder noch Teilhaber oder Anteilsinhaber haben und somit auch kein in Anteile zerlegtes Kapital aufweisen. Die Anstalt hat jedoch in der Regel Begünstigte, also Personen, die wirtschaftliche Vorteile aus der Anstalt ziehen.

Eine Anstalt entsteht erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Eine öffentliche Beurkundung ist für die Gründung einer Anstalt nicht erforderlich.

2. Firma

Anstalten können ihre Firma **frei wählen**. Es muss jedoch der unabgekürzte Zusatz „Anstalt“ in der Firma enthalten sein (Art. 1029 Abs. 1 PGR). Zulässig sind auch die fremdsprachigen Zusätze „Establishment“ oder „Etablissement“. Bei einer **gemeinwirtschaftlichen Anstalt** muss die Firma die unabgekürzte Bezeichnung „gemeinwirtschaftliche Anstalt“ enthalten (Art. 1029 Abs. 2 PGR).

Zulässig sind auch **Fantasie- und Sachbezeichnungen**, sofern diese dem Hauptzweck nicht widersprechen.

Die **Verwendung von Personennamen** ist ebenfalls zulässig, sofern ein Bezug zwischen der Anstalt und dem Namensträger besteht (Art. 1029 Abs. 1 i.V.m. Art. 1023 Abs. 2 PGR). Bei Wegfall dieser Person besteht keine Änderungspflicht.

Nationale und internationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte „Liechtenstein“, „Staat“, „Land“, sowie Bezeichnungen von internationalen Organisationen wie „Rotes Kreuz“ oder „UNO“ dürfen in der Firma nicht vorkommen, sofern dies nicht ausnahmsweise vom Amt für Justiz bewilligt wird (Art. 1013 PGR).

3. Sitz

Der Sitz der Anstalt befindet sich an dem Ort, an dem sie den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, Vorbehalten bleiben die

Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis (Art. 113 Abs. 1 PGR, Art. 232 Abs. 1 PGR).

4. Zweck

Als Zweck einer Anstalt kann grundsätzlich ein beliebiger gewählt werden. Er muss allerdings gesetzeskonform und vernunftgemäss sein sowie den guten Sitten entsprechen.

Aus der Zweckbestimmung muss jedenfalls hervorgehen, ob ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betrieben wird oder nicht. Ein solches liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Zweck in der Anlage und Verwaltung von Vermögen oder dem Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten besteht. Dies ist nicht der Fall, wenn Art und Umfang dieser Tätigkeit dennoch einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern (Art. 107 Abs. 3 PGR).

5. Kapital (Anstaltsfonds)

Das Mindestkapital einer Anstalt beträgt **CHF 30'000.00**. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US-Dollar, so beträgt das Mindestkapital EUR 30'000.00 bzw. USD 30'000.00 (Art. 122 Abs. 1 PGR). Ist das Anstaltskapital in Anteile zerlegt, muss es mindestens CHF 50'000.00, EUR 50'000.00 bzw. USD 50'000.00 betragen. Das Mindestkapital muss bei der Gründung **voll einbezahlt bzw. eingebracht** werden.

Das Anstaltskapital muss mindestens zur Hälfte einbezahlt sein (vgl. Art. 537 Abs. 2 Z. 2 PGR). Diese Regelung kommt allerdings erst bei einem Anstaltskapital in Höhe von über CHF 60'000.00 bzw. CHF 100'000.00 zur Anwendung, da das Mindestkapital in Höhe von CHF 30'000.00 bzw. CHF 50'000.00 resp. den entsprechenden Beträgen in EUR oder USD in jedem Fall voll einbezahlt werden muss.

Sacheinlagen müssen im Rahmen eines Sachverständigenberichts bewertet werden (Art. 539 Abs. 3 PGR).

Nach der Eintragung der Anstalt im Handelsregister steht ihr das Kapital zur freien Verfügung.

6. Organisation

Bei einer Anstalt mit Gründerrechten ist in der Regel **der oder die Inhaber der Gründerrechte oberstes Organ**, wobei die Statuten auch die Verwaltung mit den Befugnissen des obersten Organs betrauen können (Art. 543 Abs. 1 PGR). Bei gründerrechtslosen Anstalten bildet **die Verwaltung** das oberste Organ.

Die **Geschäftsführung und Vertretung** der Anstalt obliegt **dem Verwaltungsrat**, der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann. Der oder die Inhaber der Gründerrechte können auch selbst Mitglied der Verwaltung sein. Bei Anstalten, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, muss ein Mitglied der Verwaltung die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Anstalten, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen (sog. gewerberechtigten) **Geschäftsführer** besitzen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden (Art. 180a Abs. 3 PGR).

Betreibt eine Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, muss eine **Revisionsstelle** bestellt werden. Diese wird vom obersten Organ bestellt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Revisionsstelle ist nicht in das Handelsregister einzutragen.

Zudem muss ein **Repräsentant** bestellt werden, sofern nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet wird (Art. 239 PGR), der im Handelsregister eingetragen werden muss.

7. Statuten

Die Statuten der Anstalt müssen Angaben oder Bestimmungen über Folgendes enthalten (Art. 536 Abs.2 PGR):

- die Firma, den Sitz, den Zweck und allenfalls den Gegenstand der Unternehmung;
- den Schätzungswert des Anstaltsfonds, falls er nicht in Geld besteht (Anstaltskapital), und die Art seiner Beschaffung und Zusammensetzung;
- die Befugnisse des obersten Organs;
- die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz und über die Verwendung des Überschusses;
- die Form, in der die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Besteht der Anstaltsfonds in anderen Vermögenswerten als barem Gelde (Sacheinlagen), so kann das gewidmete Vermögen statt in den Statuten in einem besonderen Verzeichnis, das beim Handelsregister zur Aufbewahrung einzureichen ist, näher aufgeführt sein (Art. 536 Abs. 4 PGR).

8. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister

Die Anmeldung besteht aus dem Anmeldungsschreiben und den beigefügten Belegen. Aus dem Anmeldungsschreiben und den Belegen muss sich der notwendige Inhalt der Eintragung ergeben (Art. 963 Abs. 2 PGR).

Die Anmeldung bzw. das Anmeldungsschreiben zur Eintragung einer Anstalt ins Handelsregister muss somit folgende Angaben enthalten:

- Firma, Rechtsform und Sitz;
- Repräsentanz (mit Adresse) oder Zustelladresse und gegebenenfalls Geschäftsadresse;
- Anstaltsfonds/gegebenenfalls Liberierung/gegebenenfalls Anstaltsanteile;
- Zweck;
- Statutendatum;
- Publikationsorgan;
- Mitglieder des Verwaltungsrates oder andere zur Vertretung berechnigte Personen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung;
- allfällige Zweigniederlassungen.

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein (Art. 31 Abs. 2 HRV).

9. Einzureichende Belege

Betreffend die formellen Anforderungen siehe das Merkblatt „*Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege*“.

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen (Art. 84 HRV):

- der Gründungsakt;
- ein beglaubigtes und von allen Gründern unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
- die Erklärung der Gründer über die Einzahlung der gesetzlich oder statutarisch festgelegten Einlagen in den Anstaltsfonds und wie der Rest aufgebracht bzw. sichergestellt wird;
- die Erklärung der gewählten Mitglieder der Verwaltung und allenfalls der Revisionsstelle sowie gegebenenfalls der Repräsentanz, dass die Wahl angenommen wird (handelt es sich dabei um eine juristische Person und befindet sich deren Sitz nicht im Inland, ist ein entsprechender amtlicher Handelsregistrauszug beizubringen);
- die Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen.

Bei Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen oder besonderen Vorteilen:

- Sofern nicht in den Statuten angeführt, ein besonderes Vermögensverzeichnis der gewidmeten Vermögenswerte mit Beilagen, wobei die Vermögenswerte einzeln aufzuführen und zu bewerten sind (Art. 84 Abs. 2 HRV).

10. Rechnungslegungs- und Buchführungsvorschriften

Anstalten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind **zur ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet (Art. 1045 Abs. 1 PGR).

Anstalten, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, haben unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung **den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen** zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können (Art. 1045 Abs. 2 PGR).

11. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer Anstalt beträgt **CHF 700.00**. Diese Gebühr erhöht sich bei einem Anstaltskapital über CHF 200'000.00 um 0.2 ‰ für die Summe, die diesen Betrag übersteigt, jedoch höchstens bis auf CHF 10'000.00.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet.

12. Rechtsgrundlagen

- [Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926; LGBl. 1926 Nr. 4 i.d.g.F.](#)
- [Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister \(Handelsregisterverordnung; HRV\); LGBl. 2003 Nr. 66 i.d.g.F.](#)
- [Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren, LGBl. 2003 Nr. 67 i.d.g.F.](#)